

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Rentenüberleitung abschließen – Einmalzahlungen über Fairnessfonds bereitstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die ihr Erwerbsleben ganz überwiegend in der DDR zurückgelegt haben, beziehen überwiegend gute Renten und sind damit vor Altersarmut geschützt. Dieses Ergebnis der Einheit und der Rentenüberleitung ist auch zu würdigen.

Zugleich ist festzustellen, dass ein Teil der ostdeutschen Rentner, häufig auch bedingt durch Brüche in der Erwerbsbiografie nach der Wende und anschließende Beschäftigung im Niedriglohnsektor, nur niedrige Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Diese Rentner sind wiederum teilweise armutsgefährdet¹, auch wenn ihre Rente noch oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Gesamtversorgungsniveau² der ostdeutschen Rentner zumeist deutlich unter dem Niveau vergleichbarer westdeutscher Rentner liegt. Auch die ostdeutschen Betriebsrenten liegen deutlich unter dem Niveau der westdeutschen Betriebsrenten³.

Die in den 90er Jahren mit dem Rentenüberleitungsgesetz und dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz durchgeführte Ost-West-Rentenüberleitung hat zu Überführungslücken geführt. Die im differenzierten Alterssicherungssystem der DDR enthaltenen berufsgruppenspezifischen Regelungen wurden nur teilweise adäquat umgesetzt. Dadurch sind Härten und Unbilligkeiten entstanden, die von den Betroffenen als ungerecht und diskriminierend empfunden werden. Diese Härten können durch das geltende Rentenrecht nicht beseitigt werden.

¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Schwellenwert für Armutsgefährdung 2023 bei 1.247 Euro <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrungsquoten/>

² vgl. Alterssicherungsbericht Bundestagsdrucksache 19/24926 Seite 131 ff. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/249/1924926.pdf#page=131>

³ vgl. Sozialpolitik-Aktuell.de https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII81.pdf

Der von der Bundesregierung eingerichtete sogenannte Härtefallfonds, Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler⁴ sollte unter anderem Härten im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung abmildern. Tatsächlich hat sich der Härtefallfonds jedoch als nicht wirksam erwiesen.

Der Fonds hat für die Gruppe der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung – mit Ausnahme von ca. 1.500 Begünstigten⁵ denen eine Einmalzahlung von 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro⁶ bewilligt wurde – keine „Befriedung“ gebracht. Im Gegenteil: Mit einem relativ geringen Anteil von 4,6 Prozent⁷ an den Bewilligungen und 10.512 Ablehnungen⁸ sind bei den ostdeutschen Rentnern neue Frustrationen geschaffen worden. Das politische Ziel einer Befriedung ist damit verfehlt worden. Eine „Befriedung“ wird auch durch eine pauschale Ausschüttung der nicht abgerufenen Fondsmittel an die bereits begünstigten Rentner nicht erreicht werden können, da sie das Problem der zu engen Zugangskriterien nicht löst.

Um die Unbilligkeiten der Rentenüberleitung angemessen auszugleichen und die Rentenüberleitung endlich würdig abzuschließen, ist eine ergänzende Fondslösung im Rahmen eines echten „Fairnessfonds“ erforderlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die Erichtung eines „Fairnessfonds“ vorsieht, mit dem die Härtefälle bei der Rentenüberleitung im Rahmen einer Fondslösung begünstigt werden, unabhängig von einer Bedürftigkeit der Betroffenen im Sinne einer niedrigen Rente unterhalb oder nahe der Grundsicherung;
 2. im Rahmen des „Fairnessfonds“ den Betroffenen pauschalisierte Einmalzahlungen in angemessener Höhe gewährt und bei der Bemessung dieser Einmalzahlungen – soweit dies möglich ist – an die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit anknüpft und dabei je Jahr einen Betrag in Höhe von mindestens 400 Euro gewährt;
 3. die Zahlungen des „Fairnessfonds“ bei den Empfängern steuer- und sozialversicherungsfrei wie auch beim Bezug von Sozialleistungen wie der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei stellt;
 4. den "Fairnessfonds" als eigenständige Stiftung außerhalb des Sechsten Sozialgesetzbuchs errichtet und ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert.

Berlin, den 1. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ vgl. BMAS, Härtefallfonds, Beteiligung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>

⁵ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

⁶ vgl. BMAS, Bei einem Wohnsitz in einem Bundesland, welches sich an den Leistungen für sämtliche Betroffenenengruppen beteiligt, wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind es jeweils 5.000 Euro <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/start-geschaeftsstelle-hff.html>

⁷ Eigenberechnung auf Basis Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

⁸ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 86, Zahlen per 1.9.2024 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

Begründung

Fehlende Wirksamkeit des Härtefallfonds – Fehlende Befriedung von Härtefällen der Ost-West-Rentenüberleitung

Der von der Bundesregierung eingerichtete sogenannte Härtefallfonds, Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler⁹ sollte unter anderem Härten im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung abmildern. Tatsächlich hat sich der Härtefallfonds jedoch als nicht wirksam erwiesen.

Die Antragsfrist auf Zahlung einer Leistung aus der Härtefallfonds endete am 31. Januar 2024. Bei der Geschäftsstelle der Stiftung sind insgesamt 168.054 Anträge eingegangen, davon 34.289 aus den neuen Bundesländern einschließlich Berlin¹⁰. Wurde im Vorfeld mit 50.000 bis 70.000 anspruchsberechtigten ehemaligen DDR-Bürgern gerechnet¹¹, so wurden bis zum 1. September 2024 lediglich 1.534 Bewilligungen zum Ausgleich von Härten bei der Ost-West-Rentenüberleitung erteilt¹². Des Weiteren wurden 21.589 Bewilligungen an jüdische Kontingentflüchtlinge und 10.463 Bewilligungen an Spätaussiedler erteilt¹³. Die 1.534 positiven Bescheide für Ostdeutsche entsprechen lediglich 4,6 Prozent¹⁴ der bis dahin vom Härtefallfonds erfolgten insgesamt 33.586 Bewilligungen¹⁵. Die Betroffenen erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro, teilweise auch 5.000 Euro¹⁶.

Die durch die Bundesregierung erfolgte Einrichtung eines gemeinsamen Härtefallfonds als „Einheitslösung“ für die unterschiedlichen Personengruppen der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler statt separater Lösungen war konzeptionell nicht optimal. Dies führte mutmasslich auch zu den Schwierigkeiten bei der Finanzierungsbeteiligung der Länder¹⁷, sodass in Abhängigkeit vom Wohnort der Antragsteller eine Zahlung von 2.500 Euro oder des doppelten Betrags erfolgte.

Das Ziel des Härtefallfonds einer „Befriedung“ für die Benachteiligten der Ost-West-Rentenüberleitung wurde verfehlt, da die Zugangsvoraussetzungen für ehemalige DDR-Bürger zu eng gefasst waren¹⁸. Die Zugangsvoraussetzungen umfaßten u.a. einem eng begrenzten Personenkreis sowie eine geringe Rente in Höhe von 830 Euro. In der Konsequenz hat sich durch diese Kriterien die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten verringert. Die dann noch nach der Errichtung der Stiftung erfolgende Differenzierung der Höhe des Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit vom Bundesland in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat, widerspricht aus Betroffenenperspektive auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz¹⁹. Darüber hinaus wurde die Antragsfrist – nach der zwischenzeitlichen Verlängerung um vier Monate – nicht noch einmal verlängert, obwohl absehbar war, dass die Mittel des Fonds aufgrund der relativ geringen Zahl der eingegangenen Anträge und der hohen Ablehnungsquote bei einer Frist bis zum 31. Januar 2024 nicht ausgeschöpft werden würden.

Der Härtefallfonds hat für den Bereich der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung – mit Ausnahme der kleinen Gruppe von ca. 1.500 Begünstigten – keine „Befriedung“ gebracht. Im Gegenteil: Mit 10.512 Ablehnungen bis zum 1. September 2024²⁰ und einem relativ geringen Anteil von 4,6 Prozent an den Bewilligungen sind bei

⁹ vgl. BMAS, Härtefallfonds, Beteiligung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>

¹⁰ vgl. Schriftliche Frage Arbeitsnummer 449 https://www.dielinke-fraktion-lsa.de/fileadmin/user_upload/Anfrage_DDR-Renten_Pellmann.pdf

¹¹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/4515, Antwort auf Frage 42 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/045/2004515.pdf#page=30>

¹² vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

¹³ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

¹⁴ Eigenberechnung auf Basis Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

¹⁵ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 85 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

¹⁶ vgl. BMAS, Bei einem Wohnsitz in einem Bundesland, welches sich an den Leistungen für sämtliche Betroffenenengruppen beteiligt, wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind es jeweils 5.000 Euro <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/start-geschaefsstelle-hff.html>

¹⁷ vgl. Bundestagsdrucksache 20/10524, Vorbemerkung <https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010524.pdf>

¹⁸ vgl. Härtefallfonds, Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Haertefallfonds/informationen-personen-ost-west-rentenueberleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=14

¹⁹ vgl. Bundesregierung.de, Härtefallfonds, Abschnitt Verdoppelung der Einmalzahlung durch Landesbeteiligung: Bundesweit je 2.500 Euro und in den beigetretenen Bundesländern 5.000 Euro <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haertefallfondsantraege-frist-2144092>

²⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12862, Antwort auf Frage 86 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/128/2012862.pdf#page=76>

den ostdeutschen Rentnern neue Frustrationen geschaffen worden. Das politische Ziel einer Befriedung ist damit verfehlt worden.

Eine „Befriedung“ wird auch durch eine pauschale Ausschüttung der bislang nicht abgerufenen Fondsmittel an die bereits durch den Härtefallfonds begünstigten Rentner – etwa durch eine Erhöhung auf einheitlich 5.000 Euro – nicht erreicht werden können, da sie das Problem der zu engen Zugangskriterien nicht löst.

Zu II.1. Auflegung eines „Fairnessfonds“

35 Jahre nach der Wende sind die betroffenen ehemaligen DDR-Bürger zumeist berentet und teilweise auch sehr betagt. Die Rentenüberleitung, die in einer Vielzahl von Fällen mit dem Verlust von Zusagen zu Renten bzw. Versorgungen verbunden war, wird von den ostdeutschen Bürgern als eine "westdeutsche" und willkürliche Rentenüberleitung wahrgenommen. Die Überführung der ostdeutschen Rentenbiografien in das System des SGB VI hat zu Überführungslücken geführt. Beispielsweise für

- die Bergleute in der Braunkohleveredlung
- die Reichsbahner
- die Postbeschäftigten
- die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens
- Ballettangehörige
- Angehörige der „Intelligenz“ (Wissenschaftler, Hochschullehrer, Ärzte, Ingenieure, Lehrer und Künstler)
- die in der DDR geschiedenen Frauen

Es erscheint als ein Gebot der Fairness, jetzt zeitnah eine Lösung zu schaffen, die den noch lebenden Bürgern die zu DDR-Zeiten gemachten Rentenzusagen in adäquater Form einlöst, ohne dass dabei eine Bedürftigkeit auf unterstem Sozialhilfeniveau zur Voraussetzung gemacht wird.

Zu II.2. Ausgestaltung als pauschalisierte Einmalzahlungen des Fairnessfonds statt „Insel-Lösungen“

Da die Zeit für detailgenaue und ausdifferenzierte „Insel-Lösungen“ für jede einzelne der Betroffenengruppen nicht mehr vorhanden ist, erscheint eine Lösung über pauschalisierte Einmalzahlungen geeignet, erforderlich und politisch wünschenswert. Die Antragssteller gehen von etwa 500.000 potentiellen Antragstellern aus²¹; von denen jedoch mit Blick auf das teilweise hohe Alter nur ein Teil einen Antrag stellen wird.

Bei der Bestimmung der Höhe der Leistungen ist die Anknüpfung an die Betriebszugehörigkeit bzw. Dienst- oder auch Ehezeiten sachgerecht. Mit Hilfe von Dokumenten, z. B. dem "grünen SV-Buch", sowie dem Versicherungsverlauf können diese ggf. trotz Zeitablaufs glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus waren verschiedene Regelungen des DDR-Rentenrechts mit einem entsprechenden Dienstzeitbezug versehen, beispielsweise beim "besonderen Steigerungsbetrag". Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Einmalzahlungen ist der Bezug einer Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Rechenbeispiel zur Höhe der Einmalzahlung: Ehemaliger Reichsbahner, Jahrgang 1954, 70 Jahre alt, 15 Jahre Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn in der DDR: 15 Dienstjahre a 400 Euro = 6.000 Euro Einmalzahlung.

Zahlungen, die im Rahmen des Härtefallfonds ggf. bereits geleistet wurden, wären ggf. in Anrechnung zu bringen.

Zu II.3. Fairnessfonds – Steuerfreiheit und Anrechnungsfreiheit in der Grundsicherung

Um eine befriedende Wirkung bei den Rentnern zu erzielen, ist es erforderlich, die Zahlungen aus dem Fairnessfonds von der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen.

Um Altersarmut bzw. Armutgefährdung zu bekämpfen, ist zudem eine Anrechnungsfreiheit der Einmalzahlungen bei der Grundsicherung im Alter sowie bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld erforderlich. Ein effektiv freiverfügbarer Mehrbetrag ist beispielsweise bei der Mütterrente und gleichzeitigem Grundsicherungsbezug nicht gegeben. Dies wird von den betroffenen Müttern und Angehörigen regelmäßig als Unrecht wahrgenommen. Eine solche Konstellation ist zu vermeiden. Nur bei einer Anrechnungsfreiheit können die Betroffenen über die Geldleistungen effektiv verfügen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

²¹ Eigene Schätzung sowie auch Runder Tisch Rentengerechtigkeit e.V. Brief vom 20.08.2024 an Bundeskanzler Scholz, Seite 3

Zu II.4. Fairnessfonds – Abwicklung über Stiftung und Finanzierung aus Bundesmitteln

Der "Fairnessfonds" soll aufgrund seiner Besonderheiten und zur Gewährleistung der Praktikabilität über eine eigenständige Stiftung des Bundes außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) etabliert werden. Dies soll analog zum bekannten Härtefallfonds mit der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler²² erfolgen. Um Friktionen im Zusammenhang mit der Finanzierung, wie sie beim Härtefallfonds zu beobachten waren²³, von vornherein zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Finanzierung und die Höhe der Stiftungsmittel bereits zu Beginn des Projekts klar und gesichert sind.

Die Finanzierung hat aus Bundesmitteln zu erfolgen. Zum einen hat gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes²⁴ der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Sozialversicherung inne. Von seiner Gesetzgebungskonkurrenz hat er dann auch im Renten-Überleitungsgesetz²⁵, im Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetz²⁶ sowie im SGB VI²⁷ Gebrauch gemacht. Insofern obliegt die Zuständigkeit für Rentenangelegenheiten sowie die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich dem Bund und nicht den Ländern. Da der "Fairnessfonds" eine Aufgabe des Bundes wahrnimmt und es sich zudem um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Kontext der deutschen Einheit handelt, sind die Kosten aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung des Härtefallfonds haben überdies gezeigt²⁸, dass eine finanzielle Beteiligung der Länder nicht zeitnah zu realisieren wäre. Angesichts des hohen Alters der Betroffenen besteht keine Zeit mehr für eine entsprechende Verhandlungslösung zwischen Bund und Ländern. Eine Gegenfinanzierung ist möglich durch Einsparungen beispielsweise bei der Migration²⁹, der Entwicklungshilfe³⁰ und dem Bürgergeld³¹.

²² vgl. BMAS, Härtefallfonds, Über die die Stiftung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/Ueber-die-Stiftung/ueber-die-stiftung.html>

²³ vgl. Bundestagsdrucksache 20/5168 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005168.pdf>

²⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_74.html

²⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/r_g/

²⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/aa_g/

²⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/

²⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/5168 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005168.pdf> und <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haertefallfondsantraege-frist-2144092>

²⁹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12960 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012960.pdf>

³⁰ vgl. <https://www.nius.de/ausland/news/abermillionen-fuer-burkina-faso-peru-indien-gaza-und-sudan-warum-das-ganze-system-hinterder-entwicklungshilfe-absurd-ist/90f1ed6e-9f27-490e-98e1-15ece0eb2b89>

³¹ vgl. Nius, Sozialeleistungs-Paradies Deutschland <https://www.nius.de/wirtschaft/news/sozialeleistungs-paradies-deutschland-unbegrenzte-buergergeld-zahlungen-im-ausland-undenkbar/e048a54c-bd4e-400a-b1af-a75e56dd77f4>, Bundestagsdrucksache 20/10063 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010063.pdf>